

## Allgemeine Richtlinien für Jugendbildungsmaßnahmen und Arbeitsmaterial und Gruppengut bei der Evangelischen Jugend Bremen

Über die Evangelische Jugend Bremen können **Jugendbildungsmaßnahmen** und sog. **Arbeitsmaterial und Gruppengut** bezuschusst werden, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 15.1. des Jahres gestellt wird.

### 1. Wer kann Anträge stellen?

Alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Mitglieder der Ev. Jugend Bremen (Gemeinden, Ämter und Werke).

### 2. Für welche Maßnahmen können Anträge gestellt werden?

Es werden Jugendbildungsmaßnahmen und sogenanntes „Arbeitsmaterial und Gruppengut“ bezuschusst, die ihren inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich der politischen, sozialen, kulturellen oder berufsorientierten Bildung ausweisen und die sich an Jugendliche/junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren richten.

Den TeilnehmerInnen soll hierdurch ermöglicht werden

- sich weltanschaulichen, religiösen und sozialen Fragen zu nähern
- politische und soziale Kompetenzen zu erwerben
- Gruppenleben zu erfahren, weltanschauliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zu erleben, zu verstehen und zu achten
- Ungleichheiten abzubauen, die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft oder unterschiedliche Bildungschancen entstanden sind
- die eigene Kreativität zu entdecken und weiterzuentwickeln
- Erfahrungen zu machen, die das Selbstwertgefühl stärken

Die Maßnahmen sollen auch nichtorganisierten Jugendlichen offenstehen. Gefördert werden können z.B. Kurse, Wochenendseminare und Wochenseminare sowie u.U. Einzelveranstaltungen.

Nicht bezuschusst werden Jugend- und KonfirmandInnenfreizeiten. Hier stehen Fördermittel (Freizeitzuschüsse) des Landesjugendpfarramtes zur Verfügung.

### 3. Wie und wann ist der Antrag zu stellen?

Wenn nicht anders bekannt gegeben, reichen Sie bitte die Anträge auf Bezuschussung von Jugendbildungsmaßnahmen und Anträge auf Bezuschussung von Arbeitsmaterial und Gruppengut bis Mitte Januar eines Jahres bei unserer Geschäftsstelle ein, damit Sie an der Verteilung der für das Jahr zur Verfügung stehenden Mittel teilnehmen.

Anträge, die erst nach diesem Termin eingehen, können nur dann bezuschusst werden, wenn bei der Ev. Jugend Bremen noch Mittel frei sind. Dabei ist zu beachten, dass diese Anträge rechtzeitig vor der Veranstaltung (ca. 8 Wochen) zu stellen sind.

Für die Antragstellung sind Formblätter zu nutzen, die in der Geschäftsstelle der Ev. Jugend erhältlich sind. Diese müssen vollständig ausgefüllt sein.

Die Kosten können Schätzungen, müssen aber angemessen sein. Für die Antragstellung sind die in der Geschäftsstelle der EJHB erhältlichen Formblätter vollständig auszufüllen.

#### 4. Was gehört zu den abrechnungsfähigen Gesamtkosten einer Bildungsmaßnahme?

Dazu gehören alle nachweisbaren entstandenen Kosten, soweit diese in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und von der Sache her zu rechtfertigen sind wie Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung, Aufwandsentschädigungen für TeamerInnen und Kosten für Verbrauchsmaterial.

#### 5. Um welche Zuschusshöhen geht es?

Die förderfähigen und rechtzeitig eingereichten Anträge werden nach folgendem Schlüssel bezuschusst:

- Pro Antrag beträgt die maximale Zuschusshöhe 750 Euro.
- Die Zuschusshöhe darf 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen.
- Gemeinden bis 5000 Mitglieder können bis zu 2 Anträge einreichen und insgesamt bis 1000 Euro pro Jahr erhalten, Gemeinden mit mehr als 5000 Mitgliedern können bis zu 3 Anträge stellen und insgesamt bis zu 1500 Euro pro Jahr an Zuschuss erhalten.
- Die Zuschüsse können nur im Rahmen der für diesen Zweck jeweils zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt der Evangelischen Jugend Bremen gewährt werden. Diese Regelungen begründen also keinen Anspruch.

#### 6. Wie wird über den Antrag entschieden?

Der Vorstand der Ev. Jugend Bremen entscheidet in der dem Antragsschluss folgenden Sitzung über die Anträge entsprechend der Förderrichtlinien der Ev. Jugend Bremen. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den insgesamt von den Gemeinden beantragten Mitteln sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Über die Entscheidung wird ein Bescheid versandt.

#### 7. Wie wird dann abgerechnet?

Die Kosten müssen durch beglaubigte Kopien der Belege bei der Geschäftsstelle nachgewiesen werden.

Beglaubigen muss die/der RechnungsführerIn der Gemeinde per Unterschrift. Erforderlich sind weiterhin :

- eine **TeilnehmerInnenliste mit Unterschrift**, Adresse und Alter der TeilnehmerInnen sowie
- ein **Sachlicher Bericht** über den Ablauf der Maßnahme.

Wenn diese Unterlagen in der Geschäftsstelle vollständig vorliegen, erfolgt auf das von Ihnen benannte Konto die Zahlung des bewilligten Zuschusses.

Alle Unterlagen sind bis **spätestens vier Wochen nach Beendigung** der Maßnahme einzureichen.

#### 8. Wer hilft bei der Beantragung?

Die Geschäftsstelle der Ev. Jugend Bremen und die Jugendbildungsreferentin (Tel. 346 1551).

Bremen, März 2013